

Anlage 1

Informationen zur Nutzung von roten Dauerkennzeichen

GRUNDSATZ:

Das Kennzeichen kann nur zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern auf Antrag zugeteilt werden

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Probefahrt: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges • **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück (Händler können das Fahrzeug nicht eigenständig prüfen) • **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

NUTZUNG

Das rote Dauerprobekennzeichen darf nur bei Prüfungs-, Überführungs- und Probefahrten benutzt werden.

Das Kennzeichen darf nicht an parkenden Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden

Nach den oben genannten Fahrten sind die Kennzeichen zu demontieren und sicher zu verwahren.

Rote Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt werden.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet z.B.: Vermietung oder Verleih an betriebsfremde Personen

Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern, die die Kennzeichen privat nutzen, sind nicht zuverlässig und die Erlaubnis kann widerrufen werden. Zusätzlich kann es unter Umständen zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Steuerhinterziehung und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz kommen.

Fahrten zur Anregung der Kauflust sind nicht gestattet.

Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden

Der Inhaber des roten Kennzeichens bzw. der von der Zulassungsbehörde auf Zuverlässigkeit geprüfte Berechtigte, hat sich vor Antritt der Fahrt, vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. • Die Fahrzeuge unterliegen dem § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO): „Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.“ Das Kennzeichen darf nicht verwendet werden, wenn 1. der Fahrer keine Fahrerlaubnis besitzt oder nicht dazu in der Lage ist, 2. das Fahrzeug nicht den allgemeinen Vorschriften entspricht und 3. das Fahrzeug nicht

verkehrssicher ist! Zuwiderhandlungen können strafrechtlich, bußgeldrechtlich und/oder fahrerlaubnisrechtlich geahndet werden.

UNTERLAGEN UND VERFAHREN

Rotes Fahrzeugscheinheft

Das zugeteilte "gültige" rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen

Für die Beschreibung jedes Fahrzeugs ist ein entsprechender Schein (eine eigene Seite im Heft) zu verwenden

Das rote Fahrzeugscheinheft ist vollständig, leserlich und in dauerhafter Schrift (mit Kugelschreiber o.ä., kein Bleistift!) VOR ANTRITT DER FAHRT auszufüllen.

Die FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER ist immer VOLLSTÄNDIG einzutragen.

Das rote Fahrzeugscheinheft ist ausschließlich vom Inhaber bzw. dem Berechtigten zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift bestätigt er den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Kennzeichen

Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung, zusammen mit dem Fahrtenbuch vorzulegen.

Das rote Fahrzeugscheinheft ist zuständigen Behörden (Polizei, Ordnungsbehörden, Zulassungsstelle) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen

Fahrtenbuch

Der Inhaber bzw. der Berechtigte hat über alle Fahrten fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Das Fahrtenbuch kann aus dem Bürobedarfshandel sein oder in einer ausgedruckten Exceltabelle geführt werden (Beispiel für die Tabelle in der Anlage; die Eintragungen müssen jedoch handschriftlich getätigt werden). Fahrtenbücher für Steuerzwecke sind nicht brauchbar!

Das Fahrtenbuch ist VOLLSTÄNDIG und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen (die Fahrzeugidentifizierungsnummer ist im Gegensatz zum Fahrzeugscheinheft hier immer mit den Letzten 10 Stellen einzutragen).

Im Fahrtenbuch müssen folgende Angaben in handschriftlicher Form eingetragen werden (Beispiel in Anlage):

- Kennzeichen (kann auch auf dem Fahrtenbuch bzw. der Exceltabelle stehen)
- Datum der Fahrt
- Beginn und Ende der Fahrt
- Fahrzeugführer mit Anschrift
- Fahrzeug-Identifikationsnummer

• Art der Fahrt (Probe-, Überführung-, Prüfungsfahrt) • Fahrstrecke von/nach; bei Probefahrten Gebiet (z.B. Gummersbach, Wipperfürth, Waldbröl, nicht nur Oberbergischer Kreis eintragen)

Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung, im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

Antrag

Bei einer Neuzuteilung ist das Kennzeichen auf ein Jahr Probezeit befristet. Die Probezeit kann im Einzelfall variieren.

Der Inhaber muss VOR Ablauf der Gültigkeitsfrist die Verlängerung unaufgefordert beantragen, sonst verfällt das Kennzeichen.

Zur Verlängerung ist eine persönliche Vorsprache des Inhabers bzw. des Berechtigten mit den Schildern, dem Fahrtenbuch und dem Fahrzeugscheinheft bei der Zulassungsstelle des Oberbergischen Kreises erforderlich.

Für die Verlängerung wird des Weiteren eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes benötigt.

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind die Kennzeichenschilder und das ausgegebene rote Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich abzugeben.

Sonstiges

Fahrten ins oder aus dem Ausland

Das rote Kennzeichen ist ein nationales Kennzeichen und im Ausland grundsätzlich nicht zu verwenden.

Fahrten mit roten Kennzeichen innerhalb der EU sind insoweit möglich, wenn der Zielstaat und die Staaten zwischen Deutschland und dem Zielstaat dieses zulässt. Es empfiehlt sich daher, vor Antritt der Fahrt Informationen über alle Staaten die befahren werden sollen bezüglich der Verwendung solcher Kennzeichen einzuholen. Eine Aufstellung in welchen Staaten und unter welchen Voraussetzungen solche Fahrten zulässig sind, ist derzeit leider nicht verfügbar, aktuelle Auskunft kann nur die jeweilige Auslandsvertretung des betroffenen Landes geben. In vielen nicht EU-Staaten werden deutsche rote Kennzeichen nicht anerkannt, dies kann bis zur (dauerhaften) Beschlagnahme des verwendeten Kraftfahrzeugs führen. Nähere Auskünfte erteilen zum Teil die Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) des jeweiligen Staates. Auslandsfahrten mit roten Kennzeichen sind nur zulässig, wenn die Fahrt mit dem jeweiligen Fahrzeug in Deutschland beginnt.

Gewerbliche Beladung und Transport wie z.B. Transportfahrten, Umzüge, Lieferung von Gütern ist untersagt

Änderungen der Halterangaben

Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde sofort mitzuteilen.

Eine Änderung des roten Fahrzeugscheinheftes ist erforderlich und deshalb unverzüglich vorzulegen.

Bei Abmeldung des Gewerbes sind die roten Dauerkennzeichen, das Fahrzeugscheinheft unverzüglich und unaufgefordert der Zulassungsbehörde zur Löschung vorzulegen.

Änderung der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder der auf Zuverlässigkeit geprüften Berechtigten erfordert die Rückgabe u. ggf. Neubeantragung

Änderung der Firmen-Rechtsform erfordert die Rückgabe u. ggf. Neubeantragung (z. B.: e. K. oder GbR in GmbH oder umgekehrt)

Verlust des/der Kennzeichenschild/er

Umkennzeichnung und ggf. eidesstattliche Versicherung des Halters erforderlich

Vorlage der Verlusterklärung über die polizeiliche Anzeigenerstattung

Vorlage des evtl. noch vorhandenen zweiten Kennzeichens

Vorlage rotes Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisbuch

Verlust rotes Fahrzeugscheinheft

Beim Verlust des roten Fahrzeugscheinheftes, ist vom Inhaber des roten Kennzeichens unter persönlicher Vorsprache mit Ausweis oder Pass mit Meldebescheinigung, eine eidesstattliche Versicherung bei der Zulassungsbehörde abzugeben. Zuwiderhandlungen können zur Feststellung der Unzuverlässigkeit und damit zum sofortigen Widerruf der Zuteilung und Einziehung der Schilder führen.